

**PROTOKOLL
DER SITZUNG DES ARBEITSSCHUTZAUSSCHUSSES
DER TU CLAUSTHAL**

<u>Datum:</u>	Dienstag, den 16. Februar 2021
<u>Ort:</u>	Videokonferenz
<u>Teilnehmer:</u>	Herr Samawatie (Sitzungsleitung), Herr Glock, Herr Knoke, Herr Bravin, Herr Schimweg, Herr Gloyer, Herr J. Cronjäger, Herr Koppe, Herr Seiffert, Herr Fritze, Frau Große, Frau Dr. Haas, Herr Heger, Herr Lettke, Herr Braun, Herr Dr. Behnke, Herr Modaresmousavi, Herr Schenk, Herr Schulte-Übermühlen, Frau Springer, Frau Leismann, Frau Wittig, Frau Mantz, Herr Tölle, Herr Wehrle, Herr Böhm, Herr Zander Herr van Cruchten (Staatliches Baumanagement) bis 10:23 Uhr
<u>Protokoll:</u>	Frau Steidle
<u>Beginn der Sitzung:</u>	10:00 Uhr
<u>Ende der Sitzung:</u>	11:15 Uhr

TOP 1 – Begrüßung und Abstimmung über die Tagesordnung

Herr Samawatie begrüßt die Teilnehmer*innen zur ASA-Sitzung. Frau Strebl kann wegen einer kurzfristigen Terminangelegenheit nicht teilnehmen, es wird ihr durch die persönliche Referentin Frau Springer berichtet werden. Die mit der Einladung versandte Tagesordnung wird dahingehend verändert, dass Herr van Cruchten vom Staatlichen Baumanagement Südniedersachsen über das Thema „Betrieb von Versammlungsstätten – Bestuhlungspläne/Betreiberverantwortlichkeit“ vorgezogen berichten wird, da er anschließend weitere Termine wahrnehmen muss.

Herr Bravin möchte unter Verschiedenes das Thema „Mobile Luftreiniger“ noch mit aufgenommen haben.

Daraufhin wurde diese veränderte Tagesordnung einstimmig angenommen.

TOP 2 – Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde an die Teilnehmer*innen per E-Mail versandt. Gegen das Protokoll wurden keine Einwände erhoben, somit ist das Protokoll genehmigt.

TOP 3 - Betrieb von Versammlungsstätten – Bestuhlungspläne/Betreiberverantwortlichkeit

Baurat Herr van Cruchten, Fachbereichsleiter für Hochbauplanung im Staatlichen Baumanagement Südniedersachsen, zum Thema „Betrieb von Versammlungsstätten – Bestuhlungs-

pläne/Betreiberverantwortlichkeit“, das als Tagesordnungspunkt bereits in früheren Sitzungen vorgesehen war und wegen kurzfristigen Verhinderungen noch nicht besprochen wurde.

Herr Samawatie: Innerhalb der TU gibt es Verständnisschwierigkeiten und Abgrenzungsschwierigkeiten hinsichtlich der Betreiberverantwortung: Er erinnert daran, dass die TU nicht Bauherr ist, sondern das Land Niedersachsen, welches vom Staatlichen Baumanagement vertreten wird. Das ist eine Besonderheit, wodurch sich gewisse Abgrenzungen zwischen den Betreibern und dem Staatlichen Baumanagement ergeben.

Herr van Cruchten: Die Situation ist komplexer: die NBauO (Niedersächsische Bauordnung) und RLB (Richtlinien für Durchführung von Bauaufgaben des Landes) sind die Grundlagen für das Staatliche Baumanagement. Die Trennung der Verantwortlichkeiten zur Umsetzung ist schwierig.

Herr Samawatie konkretisiert: Errichtung und Erstinbetriebnahme von Versammlungsstätten erfordern Sachverständigenprüfungen. Später sind Sachverständigenprüfungen im Abstand von drei Jahren gemäß NBauO durch den Nutzer durchzuführen. Welche Abgrenzungen sind bekannt?

Herr van Cruchten: Nachfrage nötig bei Herrn Göbel, der Ansprechpartner der Betriebstechnik im Staatlichen Baumanagement ist. Umstand der Prüfungen ist zutreffend, hat als Zusammenarbeit in der Vergangenheit öfter nicht stattgefunden. Das hat jetzt zur Folge, dass bei den anstehenden Prüfungen die nötigen Zertifikate nicht vorgelegt werden können.

Herr Samawatie zum jetzigen Kenntnisstand: Die Zuständigkeit für die Erstinbetriebnahme liegt bei den Sachverständigen des Staatlichen Baumanagements, danach Verpflichtung aus der NBauO für den Betreiber, alle drei Jahre eine Prüfung durchzuführen. Das betrifft überwiegend Lüftungsanlagen, Brandmeldeanlagen, Löschanlagen, RWA-Anlagen, Sicherheitsbeleuchtung.

Das Versäumnis der Sachverständigenprüfungen bei der Erstinbetriebnahme wird derzeit durch Zusammenarbeit mit Zuständigen im Staatlichen Baumanagement durch nachträgliche Zertifikate aufbereitet, damit dann die Grundlage für die TU-Verpflichtungen geschaffen wird.

Herr van Cruchten stimmt zu.

Herr Samawatie: Es gibt Unstimmigkeiten wegen der Zeichnungshoheit. Die TU kann Zeichnungen erstellen, aber das Staatliche Baumanagement hat die Zeichnungshoheit und ist für die Zeichnungserstellung verantwortlich.

Herr van Cruchten: Richtig, hier besteht ein Gesetzesproblem. Das Staatliche Baumanagement ist die primär nachweisende Stelle und hat die Zeichnungshoheit, gleichzeitig ist die TU verantwortlich, dass die Besucher der Häuser mittels Fluchtwege und Feuerwehrplänen die Gebäude im Brandfall sicher verlassen können. Daraus lässt sich für die TU ableiten, dass, wenn die TU dem Staatlichen Baumanagement meldet, dass Feuerwehrpläne, Rettungspläne und Fluchtpläne gebraucht werden, dann das Staatliche Baumanagement dafür sorgen muss. Das Staatliche Baumanagement hat aber das Problem, dass Personalmangel herrscht, auch durch Beauftragung externer Dienstleister. Die Flucht- und Rettungspläne müssen wegen der zweijährigen Prüfung auch immer wieder neu durchgesehen werden. Daher liegt die Verantwortung ziemlich klar bei der TU. Die Einarbeitung der Veränderungen muss dann wieder durch das Staatliche Baumanagement erfolgen.

Herr Samawatie: Wir haben eine Arbeitsgruppe mit Frau Knabe und Herrn Heger im Dezernat 4 gebildet. Deren To-do-Liste wird gerade vom Staatlichen Baumanagement abgearbeitet, in vorherigen ASA-Sitzungen wurde bereits über die erarbeiteten Ergebnisse berichtet.

Herr van Cruchten: Wir haben im Dezember 2019 eine Prioritätenliste erstellt. Sie ist wegen Corona nicht im erhofften Zeitplan. Grund: Die Gebäude waren zum Teil nicht zugänglich, auch die Freiberufler waren eingeschränkt. Aber das Thema TU-Nachzertifizierung steht im Staatlichen Baumanagement hoch auf der Prioritätenliste.

Frage von Herrn Glock: Wenn die Abnahme nicht erfolgt ist, und aufgrund dessen nun erhebliche Schwierigkeiten auftauchen, jemand kommt zu Schaden oder ein Gebäude wird beschädigt. Wer trägt die Verantwortung?

Herrn van Cruchten wundert grundsätzlich, dass diese Gebäude ohne die Prüfung durch das Staatliche Baumanagement abgenommen wurden.

Fragen zur Sachverständigenabnahme werden von Herrn van Cruchten aufgenommen, an Herrn Göbel weitergeleitet und geklärt.

Herr Glock: Die Frage ist nicht neu, sondern seit 15 Jahren mit Inkrafttreten der Nds. Versammlungsstättenverordnung bekannt. Daran muss sich auch die TU halten, also nicht nur an die NBauO.

Wir dürfen eigentlich keine Versammlungsräume betreiben, wenn wir keine Flucht- und Rettungspläne haben, die aktuell sind. Aber wir betreiben die Stätten schon seit vielen Jahren. Und das ist für die TU auch immer wieder das Problem.

Herr van Cruchten versteht die Sorge. Er betrachtet immer wieder die tatsächliche Gefahr, die vorliegt. Er geht davon aus, dass die Versammlungsstätten der Uni meistens von denselben Personen besucht werden und dass diese Leute auch wissen, wie sie das Gebäude verlassen können. Im Gegensatz zu größeren Einkaufsläden mit wechselnder Kundschaft. Und vor diesem Hintergrund müssen die Pläne aktualisiert werden, aber die tatsächliche Gefahr in einem Brandfall sei gering, weil die Betroffenen schon selbst den Ausgang finden würden.

Herr Glock kann diese Aussage nicht teilen. Zweimal im Jahr kommen neue Studenten. Allein in der Aula sind hausfremde Personen.

Herrn van Cruchten zufolge ist die Aula aktualisiert und aufgearbeitet.

Herr Samawatie weist auf das Problem der zeitlichen Aufarbeitung hin, wenn eine kleine bauliche Veränderung durchgeführt werden muss. In diesem Zusammenhang müssen die Flucht- und Rettungspläne angepasst werden, insbesondere, wenn sich der Grundriss verändert hat. Diese Informationen wird an das Staatliche Baumanagement weitergegeben und dort bearbeitet. In dieser Bearbeitungszeit kann die TU die Versammlungsstätten aber nicht schließen. Die Zeitphase ist zwar kürzer geworden, aber es gibt diese zeitliche Abgrenzung. Im Großen und Ganzen stimmen die Flucht- und Rettungswege, es ist nicht plötzlich ein anderer Fluchtweg da.

Herr Glock fragt, wie es mit den Bestuhlungsplänen aussieht, die auch nach der Nds. Versammlungsstättenverordnung erforderlich sind?

Laut Herrn Samawatie sind die Bestuhlungspläne auch in der letzten To-do-Liste enthalten. Aber auch hier besteht wieder das Problem der zeitlichen Abgrenzung.

Herr van Cruchten: Das betrifft auch wieder die Aula, für die vom Staatlichen Baumanagement 16 oder 20 Bestuhlungspläne bei der TU beauftragt wurden, die in Bearbeitung und kurz vor Fertigstellung sind.

Herr Bravin weist auf den großen Zeitversatz für Flucht- und Rettungspläne hin. Im Institut für Informatik gebe es bis heute wohl keine Flucht- und Rettungspläne. Auch für ihn ist die Klärung der Verantwortlichkeit bei einer Havarie wichtig. Die Antwort soll ausdrücklich im Protokoll aufgeführt werden.

Herr van Cruchten kennt nicht jedes Gebäude und fragt nach dem Vorliegen einer Gefährdungsbeurteilung und ob dabei festgestellt wurde, dass die Flucht- und Rettungspläne zwingend erforderlich sind.

Dieses muss Herr Bravin mit dem Sicherheitsbeauftragten des Instituts für Informatik klären.

Herr Samawatie fragt, ob nicht für alle Gebäude Flucht- und Rettungswegepläne aufgestellt werden?

Herr van Cruchten: Ja, es muss eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden, die dann nur im Bedarfsfall die Flucht- und Rettungswegepläne notwendig macht. Die Abschätzung ist: Haben die Flucht- und Rettungswegepläne für das Gebäude einen Mehrwert?

Herr Samawatie: Das war auf Versammlungsstätten bezogen. Auf den allgemeinen Gebäudebestand übertragen, müssen wir das als neues Thema diskutieren.

Herr Bravin zur Frage über das Versäumnis: Liegt die Verantwortung beim Staatlichen Baumanagement oder bei der TU? Wenn jetzt alles formal richtig wäre und die Pläne sind noch nicht da, wer ist in der Verantwortung? Das muss ja klar geregelt sein.

Herr Samawatie sieht hier das Problem der zeitlichen Abgrenzung. Es gibt Nutzungsänderungen durch veränderte Forschungsschwerpunkte, bei denen auch eine Veränderung der Grundrissituation stattfindet. Wenn wir das an das Staatliche Baumanagement gemeldet haben, ist unsere Verantwortung abgegeben.

Wenn durch bauliche Veränderungen noch keine neuen Pläne durch das Staatliche Baumanagement vorliegen, können wir nicht bis dahin die Gebäude schließen oder die Nutzung einschränken.

Herr van Cruchten stellt klar: Das Staatliche Baumanagement kann der TU nicht sagen, dass sie das Gebäude nicht mehr nutzen darf. Das Staatliche Baumanagement kann die Empfehlung aussprechen, falls wirklich etwas im Argen liegen würde, aber die tatsächliche Gewalt liegt bei der Kommune.

Herr van Cruchten bittet um Rückmeldung, falls gravierende Mängel auftreten; denn das Staatliche Baumanagement ist nicht immer vor Ort.

Herr Zander weist darauf hin, dass im Institut für Metallurgie seit elf Jahren keine Flucht- und Rettungspläne vorliegen.

Herr van Cruchten: Nur Versammlungsstätten müssen eine Gefährdungsbeurteilung haben. Dabei kann es die Notwendigkeit für Flucht- und Rettungspläne geben, muss es aber nicht.

Herrn Zanders Einschätzung zufolge sind die Komplexität des Gebäudes und der Umstand mit Metallschmelzen kritisch zu sehen, wenn keine Flucht- und Rettungspläne vorliegen.

Herr Samawatie bittet Herrn Zander um eine Erstellung einer Gefährdungsanalyse, um die Situation baurechtlich zu beurteilen. Das Dezernat 4 prüft dann, ob Flucht- und Rettungswegepläne baurechtlich notwendig sind.

Herr Zander merkt an, dass zumindest bei jeder Brandschutzbegehung aufgefallen und protokolliert wurde, dass es keine Flucht- und Rettungswegepläne gibt. Das hätte auch an alle zuständigen Stellen gegangen sein müssen. Es handelt sich um die Gebäude 0500 und 0510. Das Institut für Metallurgie ist ein verschachteltes Gebäude, bei dem nicht auf jeder Ebene ein Flucht- und Rettungsweg ersichtlich ist.

Herr van Cruchten: Gebäude 0500 und 0510 sind auf der Prioliste der Bestandspläne und werden als Flucht- und Rettungswege und Feuerwehrplan abgearbeitet. Voraussichtlich in 2021 werden die Unterlagen fertiggestellt.

TOP3 Corona-Pandemie

Der Lockdown ist verlängert bis 07. März 2021

Herr Braun informiert:

Zusammensetzung „Taskforce Prüfungen“:

Die „Taskforce Prüfungen“ ist eine Arbeitsgruppe des Vizepräsidenten „Studium und Lehre“, Prof. Brenner, die nach dem ersten Lockdown im Frühjahr 2020 eingerichtet wurde. Die Mitglieder der Taskforce kommen aus den Bereichen Präsidium, Justitiariat, Studiendezernat, ZHD sowie aus dem Dezernat 4 (Herr Gloyer und Herr Braun). Neben der „Taskforce Prüfungen“ gibt es noch den Krisenstab des Präsidiums, der sich um alle Fragen rund um das Thema Corona kümmert.

Die Abstimmung zum Krisenstab wird über den VPS sichergestellt und klappt problemlos.

Hörsäle und Seminarräume Corona-tauglich gemacht

Aufgrund des ersten Lockdowns im Frühjahr 2020 konnte ein Teil der Prüfungen des WS 2019/20 nicht mehr durchgeführt werden, daher bestand die erste Aufgabe der Taskforce darin, Mittel und Wege zu finden, die Durchführung der restlichen Klausuren sicher zu stellen. Dazu wurde gemeinsam von der Taskforce im Werner-Grübmeyer-Hörsaal ein Wege- und Sitzplatzkonzept erarbeitet, das dann schrittweise auf alle übrigen Hörsäle und anschließend auch auf kleinere Seminarräume usw. ausgedehnt wurde.

Desinfektionsmittel, Masken

In dem Zusammenhang wurden auch Desinfektionsspender in den Eingangsbereichen aller Institutsgebäude sowie an ausgewählten kritischen Punkten installiert.

Von Herrn Gloyer wurden und werden regelmäßig größere Mengen an Handdesinfektionsmitteln beschafft, die von den Hausmeistern auf die Wandspender verteilt werden.

Daneben hat das Dezernat 4 einen umfangreichen Vorrat an Flächendesinfektionsmitteln, Reinigungstüchern, medizinischen und FFP2-Masken sowie Handschuhen, die den Lehrenden zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Bei Prüfungen erhalten Studenten ohne Maske vor Beginn kurzfristig eine Maske von der TU. Die Lehrenden können die Hygienemittel bequem über ein Webformular anfordern.

Aktuell darf festgehalten werden, dass sich die Lage bei der Beschaffung der Hygieneartikel, zurzeit beruhigt hat und die Lager der TUC ausreichend gefüllt sind. Nachschub kann problemlos und deutlich günstiger als zu Beginn der Pandemie beschafft werden. Neuerliche Engpässe sind daher aktuell nicht zu befürchten.

Klausurendurchführung WS 2020/21 ausgesetzt

Insgesamt konnten die ausgefallenen Klausuren des letzten WS 2019/20 erfolgreich durchgeführt werden. Auch die Klausuren des SS 2020 wurden nach dem Muster durchgeführt.

Die aktuell anstehenden Klausuren des WS 2020/21 hat der Krisenstab des Präsidiums aber vorerst ausgesetzt, um die Verbreitung der neuen Corona-Mutationen zu unterbinden. Hier sind aktuell insbesondere die Experten aus dem ZHD in Zusammenarbeit mit den Studien-

gangskommissionen und den Dezernaten auf der Suche nach Lösungen im Bereich von Online-Klausuren.

Diese Organisationstätigkeit des letzten halben Jahres durch die „Taskforce Prüfungen“ als Teil des Krisenstabes ist jetzt erledigt, da der Senat beschlossen hat, dass aktuell keine Prüfungen in Präsenz durchgeführt werden dürfen.

Für die Dozenten ist die Umstellung, dass nun die Prüfungen online stattfinden müssen, ein großes Thema.

Präsenzlehre ausgesetzt

Auch die Durchführung der Lehre wurde durch den Krisenstab bis auf Weiteres untersagt. Alle Präsenzveranstaltungen wurden ausgesetzt – bis auf wenige Ausnahmen der Laborpraktika und Versuche, die sich nicht online durchführen lassen. Dazu gibt es Vorgaben durch den Krisenstab des Präsidiums für Forschung und Lehre.

Frau Springer weist auf die sehr gute Zusammenarbeit des Krisenstabs mit der „Taskforce Prüfungen“ hin, auch aufgrund der hervorragenden Kommunikation.

TOP 4 Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) – FFP2

Herr Gloyer berichtet:

FFP2-Masken sind wesentlich sicherer als selbstgebastelte oder einfache OP-Masken. FFP2-Masken wurden an der TU für alle Mitarbeiter angeschafft.

Wunschuntersuchung:

Herr Gloyer hielt am 15.02.2021 Rücksprache mit der Betriebsärztin Frau Neimann: Es reicht die Wunschvorsorge, d.h. die Mitarbeiter*innen melden sich bei Frau Neimann zur Untersuchung wegen Problemen beim Tragen der FFP2- oder anderer Masken (z.B. Sitz enganliegend, Ohrhalterung, Ekzem). Diese Untersuchung während der Arbeitszeit kann die TU nicht wehren.

Angebotsuntersuchung:

Der Arbeitgeber bietet diese Untersuchung den Angestellten an, falls das Tragen der Maske als persönliche Schutzausrüstung verpflichtend ist.

An der TU ist das Tragen einer Maske nicht verpflichtend. Also entfällt die Angebotsuntersuchung aufgrund von Corona.

Bei bestimmten Situationen, wie Staubentwicklung, ist eine Maske aber verpflichtend zu tragen. Somit gehört die Maske zur persönlichen Schutzausrüstung (PSA). Dafür ist die Pflichtuntersuchung vorgesehen.

Herr Samawatie: Die FFP2-Maske ist nicht als persönliche Schutzausrüstung vergeben worden. Sie ist nicht im Arbeitskontext zu verwenden. Daraus würden sich nämlich Verpflichtungen wie Gefährdungsbeurteilung, Unterweisung und Angebotsuntersuchung ergeben. Sie sind bei Corona-bedingten FFP2 Masken nicht notwendig.

Es sind Wunschuntersuchungen durch den arbeitsmedizinischen Dienst möglich, für diejenigen, die keine Trageverpflichtung haben.

Herr Bravin: Falls es in den Einrichtungen eine Tragepflicht von FFP2-Masken, z. B. in Werkstätten und Laboren, gibt: Es ist verpflichtend, nach 75-minütigem Tragen von FFP2 eine 30-minütige Pause ohne Maske einzulegen. Des Weiteren muss sich in diesem Fall die Einrichtung um eine Angebotsuntersuchung für die betroffenen Mitarbeiter*innen kümmern.

Es ist Aufgabe der Einrichtung, die Gefährdungsbeurteilung anzupassen.

Frau Springer ergänzt: An der TU besteht keine Verpflichtung, Corona-bezogene FFP2-Masken zu tragen. Sie verweist auf die letzte Rundmail von Frau Strebl, dass es keine Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken, sondern nur zum Tragen der medizinischen Maske gibt. Es gab noch keine Frage an den Krisenstab bezüglich des durchgängigen Tragens der FFP2-Maske.

Herr Modaresmousavi (Betriebsarzt) weist darauf hin, dass der arbeitsmedizinische Dienst Flyer mit Verwendungsregeln zum Tragen der FFP2 Maske zur Verfügung stellt.

Herr Gloyer: Auf der Verpackung der Maske ist die Beschreibung der Verwendung aufgedruckt, aber die Verwendungshinweise werden nun auch noch in den FAQ des Krisenstabs der TU zum Thema Corona ergänzt. Hierzu wird auch ein Video auf der Webseite in Aussicht gestellt.

Herr Lettke: Gibt die TU grundsätzlich Masken aus?

Herr Gloyer: Grundsätzlich Masken und Hygienematerialien für Betreuer der Hörsäle und der Seminarräume, außerdem zwei Stück FFP2-Masken pro Mitarbeiter im Infopoint im Hauptgebäude bei Herrn Schramm gegen Unterschrift. Eine Verknappung ist nicht wahrscheinlich.

Frau Springer: Außerdem kann die TU-Alltagsmaske bei Frau Leismann abgeholt werden.

Frau Leismann: Bereits alle Mitarbeiter*innen wurden mit der TU-Alltagsmaske ausgestattet. Wer einen Extrawunsch hat, möge per E-Mail anfragen, dann wird eine weitere Maske verschickt.

Top 5 Radon-Vorsorgegebiete

Herr Samawatie: Radon ist ein radioaktives, geruchloses Edelgas, das im Verdacht steht, Lungenkrebs zu erzeugen. Es wird teilweise problematischer als Zigarettenrauchen angesehen. Radon kommt aus dem Untergrund. Insbesondere Kellergeschosse, Erdgeschosse, Sockelgeschosse sind gefährdete Bereiche.

Aufgrund des Strahlenschutzgesetzes hat Niedersachsen in einer Allgemeinverfügung Clausthal-Zellerfeld als Radon-Vorsorgegebiet festgelegt. Dadurch entstehen für uns einige Verpflichtungen durch Langzeitmessungen mit einer Dauer von 12 Monaten. Herr Heger hat sich der Aufgabe angenommen und gibt einen Sachstandsbericht:

Herr Heger: Das Umsetzungskonzept wird mit dem Protokoll verteilt. Grundlage sind Messungen in 35 Clausthaler Haushalten, von denen 8 % den Grenzwert von 300 Becquerel (Bq) pro Kubikmeter Luft überschritten haben. Zwei Haushalte hatten einen Wert von 1000 Bq, drei weitere lagen mit Werten über 300 Bq. Deswegen wurde Clausthal-Zellerfeld Vorsorgegebiet. Die TU hat 62 Gebäude in unterschiedlichen Bereichen mit Innenstadt, Feldgrabengebiet und Tannenhöhe. Orientierungsmessungen in Kellergeschossen sollen als Momentaufnahmen gemacht werden. Es wurde bereits mit dem Gewerbeaufsichtsamt abgestimmt, dass als nächster

Schritt parallel zu den 12- Monats-Messungen bei Auffälligkeiten auch Drei-Monats-Messungen anzusetzen sind. Diese geben zwar noch nicht den Jahresinhalt wieder, aber man kann die Tendenz abschätzen.

Das Bundesgesundheitsministerium hat am 15.02.2021 eine Mitteilung herausgegeben, dass vor Homeoffice im Keller gewarnt wird, auch wenn man nicht im Vorsorgegebiet wohnt. Herr Heger hat schon eine vier Wochen lange Messung laufen, die auch im Nicht-Radon-Vorsorgegebiet einen Mittelwert von 200 Bq ergeben hat. Versuche, mit vier- bis fünfmal am Tag Fensteröffnung zum Lüften eine Optimierung zu erreichen, brachten eine Absenkung auf 140 Bq. Bei der kürzlichen Wetterabkühlung stieg der Wert aber auf 360 Bq für einige Tage. Mittlerweile ist der Wert bei 90 Bq. Das als Beispiel für die Schwierigkeit der zukünftigen Untersuchung. Also werden wir die Messkapseln aufbauen und nach 12 Monaten den für uns maßgeblichen Wert erfahren.

Die Langzeitmessungen werden mit 700 bis 1000 Messkapseln für 12 Monate durchgeführt. Die Theorie scheint sich zu bestätigen, wenn im Kellerraum Radon ist, ist es auch in den darüber liegenden Räumen. So wurde nahezu derselbe Wert in einem Keller gemessen wie in dem darüberliegenden unbewohnten Raum, der Brandmeldezentrale. Schon kleine Deckendurchbrüche, wie Kabelzuführungen, lassen scheinbar Radon in den oberen Raum eindringen. Die Langzeitmessungen sind je nach Verfügbarkeit der Geräte ab Mitte März angesetzt. Ca. vier Wochen bis zur TU-weiten Verteilung. Nach den 12 Monaten werden die Kapseln an den Hersteller eingeschickt, der die Auswertung vornimmt.

Herr Samawatie: Welche Möglichkeiten stehen nach der Auswertung als Reaktion auf hohe Werte zur Verfügung?

Herr Heger: Bei Auffälligkeiten von über dem Grenzwert von 300 Bq kann man den Wert durch viel Lüften reduzieren.

Für die Problemfälle ist ein Sachverständiger zur Beratung vorgesehen. Vermutlich bestehen Probleme durch Risse in Böden und im Mauerwerk. Es müsste dann extern bewertet werden, ob wir baulich was machen können, oder es müsste der Einbau von Lüftungstechnik vorgenommen werden, was bei der Vielzahl unserer Gebäude kostenintensiv und auch nicht zeitnah umzusetzen wäre.

Ab 01.01.2021 läuft die Zeit von 18 Monaten, davon gehen 12 Monate Messzeit ab. Die Umsetzungszeit ist noch nicht festgelegt.

Herr Tölle: Erfolgt die Verteilung der Dosimeter durch die Sicherheitsbeauftragten?

Herr Heger: Die Institutsdirektoren werden Schreiben erhalten, um mit den jeweiligen Sicherheitsbeauftragten zu besprechen, welche Räume ausgestattet werden.

Die Messdosen sollen z.B. nicht an veränderten Plätzen während des Jahres aufgestellt sein, nicht auf Heizungen und im Bereich von Zugluft.

Top 6 Liste der offenen Punkte

6.1 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Herr Samawatie: Es gibt dafür eine Projektgruppe bestehend aus Frau Goike, Frau Kleinewig und dem arbeitsmedizinischen Dienst. Der Entwurf ist fertig, aber es steht noch eine Anpassungskonzeption hinsichtlich Pflichtenübertragung, Koordination und Verantwortlichkeiten

aus. Das können wir erst in 14 Tagen aufklären und werden in der nächsten Sitzung Stellung beziehen.

6.2 Regelmäßige Sicherheitsbegehungen

Frau Strebl informierte Herrn Samawatie, dass Herr Glock zum Ende eines jeden Quartals Informationen über seine Begehungen dem Personalrat zur Verfügung stellt.

Dies trifft Herrn Glock zufolge nicht zu. Herr Glock stellt dem Personalrat keinen Bericht zur Verfügung. Er führt seine Begehungen nach dem Arbeitssicherheitsgesetz durch. Herr Glock macht quartalsweise Meldung an Frau Strebl und teilt ihr mit, wo er war. Seine Begehungen haben rein beratenden Charakter. Sie finden nur auf Einladung der Institute statt, wozu dann auch je nach Erfordernis der arbeitsmedizinische Dienst eingeladen wird. Der Personalrat muss nicht von den Verantwortlichen eingeladen werden.

Der Personalrat würde „etwas ganz Anderes“ erwarten. Herr Glock habe dazu mehrfach ausführlich Stellung genommen und mehrfach an Frau Strebl geschrieben. Er nimmt darüber hinaus nicht erneut Stellung.

Herr Samawatie wird Rücksprache halten, wie der Personalrat vom Arbeitgeber informiert werden soll. Das Thema wird in der nächsten Sitzung wiederaufgenommen.

6.3 Betriebssicherheitsverordnung für Toranlagen

Herr Cronjäger:

Die Sicherheitsbeauftragten der Institute wurden angeschrieben, ihm die kraftbetriebenen Tore zu melden, damit Herr Cronjäger sich um die Durchführung der nötigen Prüfung kümmern kann. Er hat nur aus drei Instituten Rückmeldungen bekommen. Es hat keinen Sinn, mit den Prüfern einzelne Institute zu begehungen. Herr Cronjäger ist auf die Zuarbeit der einzelnen Institute angewiesen. Je mehr Tore in einem Zug durch die Prüfer geprüft werden, desto günstiger ist der Preis. Es gebe häufig keine Erstabnahme und keine Dokumentation. Zum Teil sind die Tore sehr alt.

Zwei Firmen haben bei der Suche schon Interesse für die Prüfung der Tore für den Betrieb bekundet. Viele Firmen lehnen die Prüfung bei fehlendem Inbetriebnahmeprotokoll ab. Die jetzt bereitwilligen Firmen würden Schließkräfte und Sicherheitseinrichtungen prüfen, so dass wir eine Prüfung erhalten, die aber nicht zu 100 % erfolgreich sein kann, weil teilweise kein Inbetriebnahmeprotokoll oder Erstabnahmenachweis vorliegt.

Herr Samawatie bittet die Sicherheitsbeauftragten erneut, die kraftbetriebenen Tore zu melden, damit Bestandslisten erstellt und darauf basierend Prüfungen beauftragt werden können.

Top 6.4 Luftreinigungsgeräte

Herr Bravin: Wie kann im Institut für Informatik die Luftqualität in den Praktikumsräumen verbessert werden? Es gibt eine Studie der Universität der Bundeswehr München über Luftreiniger-Geräte mit verschiedenen Methoden.

Ein Anbieter hat eine Thermotechnologie, bei der die Viren verbrannt werden. Gibt es an der TU Erfahrungen damit, wie ist die Einschätzung der Sicherheitsfachleute und der Betriebsmedizin?

Herr Samawatie schließt sich der Stellungnahme und Beurteilung des Umweltbundesamtes und des VDI an, die die Verwendung von Luftreinigern nicht empfehlen.

Gründe sind: Der CO₂-Gehalt der Luft wird durch diese Geräte nicht verbessert, es gibt keine Frischluftzufuhr, und es wird eine nicht vorhandene Sicherheit suggeriert. Die verbrauchte Luft wird wieder in den Raum hineingetragen und wiederverwendet. Man darf also nicht auf das Lüften verzichten, was aber oft gemacht wird.

Die Geräte haben zum Teil eine erhebliche Geräuschentwicklung, die über dem zulässigen dB-Wert nach Arbeitsstättenverordnung liegt.

Die Wirksamkeit der mobilen Luftreinigungsgeräte im Hinblick auf die Reduzierung von SARS-CoV-2-Viren ist bisher nicht nachgewiesen.

Die Filter müssen auch sehr groß dimensioniert sein, die Umsatzrate muss ungefähr das Fünf- bis Sechsfache des Raumvolumens pro Stunde betragen, um Partikelkonzentrationen im Raum wirksam zu reduzieren.

Die Filtergeräte erfordern eine fachgerechte Aufstellung und kontinuierliche Wartung. Dafür wird ein Sachkundenachweis benötigt, den wir als technischer Dienst nicht bieten können. Außerdem geht eine gewisse Gefahrenquelle von der Wartung aus. Die TU hat sich entschieden, dass diese Geräte nicht zentral angeschafft werden. Zwei oder drei Institute haben diese Geräte angeschafft, die TU begleitet dies nicht.

Herr Bravin: Studie, Gegenstudie: Es gibt auch leisere Geräte gem. Arbeitsstättenverordnung. Viren werden verbrannt, da ist keine Sachkunde erforderlich. Er möchte einen Kennntnis-austausch mit Sicherheitsfachkräften und Betriebsmedizin.

Herr Glock: Die DGUV unterstützt die vorher genannte Einschätzung von Umweltbundesamt und VDI. Zu bedenken ist, dass die Geräteöffnungen für Lufteinsaugung und Luftabgabe nahe beieinanderliegen, daher findet möglicherweise keine den ganzen Raum umfassende Zirkulation statt.

Frau Springer: Diese Geräte ersetzen nicht die AHA-Regeln. Dazu gibt es Hinweise des Krisenstabs in den FAQ. Der Krisenstab spricht ausdrücklich keine Empfehlung für diese Geräte aus.

Schluss

Da keine weiteren Beiträge vorliegen, bedankt sich Herr Samawatie bei den Teilnehmer*innen und schließt die Sitzung. Die nächste Sitzung wird voraussichtlich im Mai 2021 stattfinden und wird rechtzeitig bekanntgegeben.

gez. Samawatie
(Sitzungsleitung)

gez. Steidle
(Protokoll)

Anlagen

Anlage 1: Umsetzungskonzeption Langzeitmessungen im Radon-Vorsorgegebiet

Anlage 2: Liste offener Punkte der letzten ASA-Sitzungen